

Reglement über die Organisation des Unterorgans «One Health»

vom 1. November 2017

Das Unterorgan «One Health» erlässt, gestützt auf Art. 4 Abs. 3 des Reglements über die Organisation des Koordinationsorgans Epidemiengesetz vom 9. März 2016, folgendes Reglement:

Art. 1 Gegenstand

Dieses Reglement legt in Ergänzung zu Art. 54 des Epidemiengesetzes vom 28. September 2012 (EpG; SR 818.101) und zu den Art. 83-84 der Epidemieverordnung vom 29. April 2015 (EpV; SR 818.101.1) den Zweck, die Aufgaben, die Zusammensetzung und die Organisation des Unterorgans «One Health» fest.

Art. 2 Einsetzung

Das Unterorgan «One Health» ist gestützt auf Art. 83 Abs. 1 EpV durch das Koordinationsorgan Epidemiengesetz eingesetzt worden.

Art. 3 Definition One Health

One Health ist ein integrativer Ansatz bei der Zusammenarbeit von Human- und Veterinärmedizin. Durch den One Health Ansatz entsteht zusätzlicher Nutzen in Form einer verbesserten Gesundheit von Mensch und Tier, von Einsparungen bei den eingesetzten Ressourcen sowie einer positiven Wirkung auf die Umwelt (Zinsstag et al., 2015¹).

Art. 4 Zweck

¹ Zweck des Unterorgans «One Health» ist gemäss Art. 83 Abs. 1 EpV die Unterstützung der zuständigen Bundesämter bei der Erkennung, Überwachung, Verhütung und Bekämpfung von Zoonosen und Vektoren sowie bei der Bearbeitung und Koordination von weiteren bereichsübergreifenden Themen.

² Als ständiges Organ institutionalisiert und fördert es die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen.

Art. 5 Aufgaben

Dem Unterorgan «One Health» obliegen die Aufgaben nach Art. 54 Abs. 3 EpG.

Zusätzlich hat das Unterorgan folgende Aufgaben:

- a. die Definition von übergeordneten gemeinsamen Zielen für die Prävention, Erkennung, Überwachung und Bekämpfung von Zoonosen und Vektoren;

¹ Zinsstag, J., Schelling, E., Waltner-Toews, D., Whittaker, M., Tanner, M. (2015) *One Health: The Theory and Practice of Integrated Health Approaches*. CAB International, Oxford, UK.

- b. die Empfehlung von koordinierten Massnahmen zur Stärkung der Prävention, Erkennung, Überwachung und Bekämpfung von Zoonosen und Vektoren;
- c. das Einbringen des One Health-Ansatzes in sektorielle Fachstrategien;
- d. die Förderung der Kommunikation von One Health-Themen ;
- e. die Stärkung eines nationalen Erfahrungsaustausches auf dem Gebiet One Health und die Ermöglichung der Nutzung von Synergiepotentialen.

Art. 6 Beschlusskompetenzen

Das Unterorgan «One Health» kann im Rahmen seiner Aufgaben nach Art. 5 dieses Reglements Beschlüsse über Vorschläge zuhanden der im Unterorgan vertretenen Institutionen sowie Entscheide zu seiner internen Organisation fassen.

Art. 7 Zusammensetzung

¹ Das Unterorgan «One Health» setzt sich gemäss Art. 84 EpV zusammen aus:

- a. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV);
- b. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Bundesamtes für Gesundheit (BAG);
- c. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Bundesamtes für Umwelt (BAFU);
- d. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW);
- e. der Chefin oder dem Chef des Veterinärdienstes der Armee;
- f. einer Kantonsärztin oder einem Kantonsarzt;
- g. einer Kantonstierärztin oder einem Kantonstierarzt;
- h. einer Kantonschemikerin oder einem Kantonschemiker;
- i. einer Kantonsapothekerin oder einem Kantonsapotheker;
- j. bei Bedarf und fallweise aus Fachleuten und Vertreterinnen oder Vertretern weiterer betroffener Institutionen.

² Mindestens ein Bundesmitglied des Unterorgans «One Health» muss ein ständiges Mitglied des Koordinationsorgans Epidemiengesetz sein.

Art. 8 Organisation

¹ Der Vorsitz des Unterorgans «One Health» wird gemäss Art. 83 Abs. 2 EpV von einem ständigen Bundesmitglied des Koordinationsorgans Epidemiengesetz ausgeübt. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende wird vom Koordinationsorgan Epidemiengesetz eingesetzt.

² Das wissenschaftliche Sekretariat wird vom BLV geführt.

Art. 9 Sitzungen

¹ Das Unterorgan «One Health» tagt mindestens zweimal pro Jahr. Die Sitzungen werden je nach Arbeitsprogramm oder auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden einberufen.

² Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Unterorgans «One Health» leitet die Sitzungen und bestimmt die Traktandenlisten sowie die Sitzungsteilnahme von weiteren Fachleuten und Vertreterinnen oder Vertretern weiterer betroffener Institutionen.

³ Das wissenschaftliche Sekretariat stellt den Mitgliedern in der Regel vierzehn Tage vor der Sitzung eine Traktandenliste und die notwendigen Unterlagen zu. Mit Zustimmung aller Mitglieder ist auch eine kürzere Frist möglich.

⁴ Die Sitzungsteilnehmenden bereiten sich anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen auf die Sitzung vor und sprechen sich mit den Institutionen, die sie vertreten, ab.

⁵ Die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen sowie die Weiterbearbeitung der Beschlüsse des Unterorgans «One Health» erfolgen durch die fachlich zuständigen Ämter, koordiniert durch das wissenschaftliche Sekretariat.

⁶ Die Sitzungen des Unterorgans «One Health» sind nicht öffentlich und werden protokolliert.

Art. 10 Beschlussfassung

¹ An den Sitzungen werden die Beschlüsse über Vorschläge zuhanden der im Unterorgan vertretenen Institutionen mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Das Unterorgan «One Health» ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende.

² An den Sitzungen können nur Beschlüsse zu traktandierten Geschäften gefasst werden. Mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder können während der Sitzung unvorhergesehene, dringliche Themen in die Traktandenliste aufgenommen und entsprechende Beschlüsse gefasst werden.

³ Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern kein Mitglied eine mündliche Beratung verlangt. Zirkularbeschlüsse werden in das Protokoll der nächsten Sitzung aufgenommen.

⁴ Die nach Bedarf fallweise an die Sitzungen eingeladenen weiteren Fachleute und Vertreterinnen oder Vertreter weiterer betroffener Institutionen haben kein Stimmrecht.

Art. 11 Vertraulichkeit

Die Mitglieder des Unterorgans «One Health» sowie die fallweise zu den Sitzungen eingeladenen weiteren Fachleute und Vertreterinnen oder Vertreter von weiteren Institutionen sind verpflichtet, die Beratungen und Unterlagen vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Unterorgan «One Health» bestehen.

Art. 12 Berichterstattung und Information der Öffentlichkeit

¹ Vertreten durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden erstattet das Unterorgan «One Health» dem Koordinationsorgan Epidemiengesetz im Rahmen der ordentlichen Sitzungen des Koordinationsorgans Bericht über seine Tätigkeiten und Beschlüsse.

² Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende entscheidet nach Absprache mit den Mitgliedern des Unterorgans, ob Informationen veröffentlicht oder weitergeleitet werden. Sie oder er ist für offizielle Äusserungen zuständig. Je nach Sachfrage kann die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende eine Sprecherin oder einen Sprecher bezeichnen, die oder der sich zu Geschäften des Unterorgans «One Health» äussert. Bei dieser Sprecherin oder diesem Sprecher muss es sich um eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bundes handeln.

Art. 13 Finanzierung

¹ Das Unterorgan «One Health» hat keine eigenen Ressourcen (Budget, Personalressourcen).

² Der Bund trägt die Kosten für die Führung des wissenschaftlichen Sekretariats des Unterorgans «One Health».

³ Den Vertreterinnen und Vertretern von Bund und Kantonen werden keine Spesen vergütet. Die Spesenentschädigungen für die fallweise zu den Sitzungen eingeladenen weiteren Fachleute und Vertreterinnen oder Vertreter von weiteren Institutionen unterliegen dem Spesenreglement des Bundes.

Art. 14 Schlussbestimmungen

¹ Das Reglement über die Organisation des Unterorgans «One Health» wurde an der Sitzung des Unterorgans «One Health» vom 15. November 2017 durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder genehmigt.

² Dieses Reglement tritt am 15. November 2017 in Kraft.

Für das Unterorgan «One Health»:



.....

Kenntnisnahme durch Vorsitzender des
Koordinationsorgans Epidemiengesetz:



.....